



Geschäftsordnung des Begleitausschusses

**im Rahmen der Durchführung des Kooperationsprogramms
Interreg V A Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen
in der Förderperiode 2014-2020**

Geschäftsordnung vom 08.12.2015

Präambel

Auf der Grundlage insbesondere:

- des Durchführungsbeschlusses der Europäischen Kommission C(2015) 6703, vom 25.09.2015 zur Genehmigung des Kooperationsprogramms Interreg V-A Deutschland / Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg - Polen (CCI-Nr. 2014TC16RFCB019) und der Berichtigung des Durchführungsbeschlusses, C(2015) 7395 vom 23.10.2015
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates,
- der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ und zur Aufhebung der Verordnung (WE) Nr. 1080/2006,
- der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,

wird partnerschaftlich durch das Land Mecklenburg-Vorpommern vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus (Verwaltungsbehörde), das Land Brandenburg vertreten durch Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz sowie die Republik Polen vertreten durch den zuständigen Minister für regionale Entwicklung (Koordinierungsbehörden) ein

Begleitausschuss

eingerrichtet.

§ 1 Zweck und Zuständigkeit

- (1) Der Begleitausschuss erfüllt im Rahmen des o.g. Kooperationsprogramms die Aufgaben gemäß der Artikel 47 ff. und 110 VO (EU) 1303/2013 sowie Art. 12 VO (EU) Nr. 1299/2013.

Der Begleitausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und prüft die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele. Dabei stützt er sich auf die Finanzdaten, auf gemeinsame und programmspezifische Indikatoren, einschließlich Änderungen beim Wert der Ergebnisindikatoren und des Fortschritts bei quantifizierten Zielwerten, sowie auf die im Leistungsrahmen festgelegten Etappenziele und gegebenenfalls die Ergebnisse qualitativer Analysen.

Der Begleitausschuss untersucht alle Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen. Der Begleitausschuss wird zu etwaigen, von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms konsultiert und nimmt dazu, sofern er dies für erforderlich hält, Stellung.

Der Begleitausschuss kann der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln. Der Begleitausschuss begleitet die infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen.

Der Begleitausschuss prüft insbesondere:

- a) Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken;
- b) die Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans und des Follow-up zu den bei der Bewertung gemachten Feststellungen;
- c) die Umsetzung der Kommunikationsstrategie;
- d) die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit einer Behinderung;
- e) die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung;

Im Weiteren prüft und genehmigt der Begleitausschuss:

- a) die für die Auswahl der Projekte verwendete Methodik und Kriterien;
- b) die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte;
- c) den Bewertungsplan für das Programm sowie etwaige Änderungen des Bewertungsplans
- d) die Kommunikationsstrategie für das Programm sowie etwaige Änderungen der Strategie;
- e) sämtliche Vorschläge der Verwaltungsbehörde für Änderungen des Programms.

Die Projekte für das Kooperationsprogramm werden vom Begleitausschuss ausgewählt.

Sonstige Aufgaben des Begleitausschusses

- Annahme des Handbuches für Antragsteller und Begünstigte, insbesondere im Bereich der Festlegungen zur Förderfähigkeit, über dessen Umsetzung die VB in Abstimmung mit den Koordinierungsbehörden entscheidet. Der BA nimmt Änderungen des Handbuches zur Kenntnis, die aus rechtlichen und institutionellen Gründen resultieren. Änderungen des Handbuches können von der VB und den Koordinierungsbehörden vorgeschlagen werden,
 - Festlegung notwendiger Auflagen, Empfehlungen, Anweisungen für die Projekte, so dass diese im Zuwendungsvertrag berücksichtigt werden können,
 - Genehmigung von Änderungen im Projekt gemäß den entsprechenden Festlegungen im Handbuch für Antragsteller und Begünstigte,
 - Kenntnisnahme der Geschäftsordnung der SPF-Lenkungskommission.
- (2) Die Arbeit des Begleitausschusses berührt nicht die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde und der anderen für die Programmumsetzung zuständigen Stellen für die Vergabe, Abrechnung, Verwaltung und Kontrolle des Mitteleinsatzes im Rahmen des Kooperationsprogramms gegenüber der Europäischen Kommission.

§ 2 Vorsitz

(1) Den Vorsitz führt die Verwaltungsbehörde oder eine Koordinierungsbehörde. Es wird eine jährliche Rotation vereinbart:

2015/16	Verwaltungsbehörde
2017	Koordinierungsbehörde Brandenburg
2018	Koordinierungsbehörde Polen
2019	Verwaltungsbehörde
2020	Koordinierungsbehörde Brandenburg
2021	Koordinierungsbehörde Polen
2022	Verwaltungsbehörde

(2) Zu den Aufgaben des Vorsitzes des Begleitausschusses gehören insbesondere:

- die Sitzungen des Begleitausschusses einberufen und das Datum der Sitzungen festlegen,
- die Tagesordnung für die Sitzungen des Begleitausschusses vorbereiten,
- die Sitzungen des Begleitausschusses leiten und deren ordnungsgemäßen Ablauf sicherstellen,
- die Zusammenstellung der Beschlüsse des Begleitausschusses bestätigen.

§ 3 Mitglieder des Begleitausschusses

(1) Der Begleitausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern. Jedes stimmberechtigte Mitglied besitzt eine Stimme.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Begleitausschusses sind:

für Mecklenburg-Vorpommern

- ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- ein Vertreter der Staatskanzlei des Landes Mecklenburg-Vorpommern

für Brandenburg

- ein Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Referat Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Interreg V A)
- ein Vertreter des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Referat Beziehung zu Polen

für die Republik Polen

- ein Vertreter des Ministeriums für Entwicklung der Republik Polen
- ein Vertreter des Marschallamtes der Wojewodschaft Westpommern

Regionale Vertretung des Fördergebietes

- ein Vertreter der Kommunalgemeinschaft Europaregion POMERANIA e.V.
- ein Vertreter des Vereins der Polnischen Gemeinden der EUROREGION POMERANIA

(3) Mitglieder mit beratender Funktion sind relevante Partner nach Art. 5 VO (EU) 1303/2013:

- ein Vertreter der Wirtschaftspartner – IHK Ostbrandenburg
- ein Vertreter der Sozialpartner - DGB Bezirk Nord - Region Vorpommern
- ein Vertreter der Zivilgesellschaft - Zachodniopomorska Federacja Pozarządowa

(4) Beratend teilnehmen können ferner:

- ein Vertreter der Europäischen Kommission
- ein Vertreter des deutschen Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
- ein Vertreter der Prüfbehörde des Programms
- ein Vertreter der Finanzprüfstelle des Landes Brandenburg
- ein Vertreter des polnischen Finanzministeriums als Vertreter der Prüfergruppe
- Vertreter der Abteilung für Koordination der Strategien und Entwicklungspolitik im Ministerium für Entwicklung als Koordinierungsstelle für Kohäsionspolitik in Polen
- der Wojewode der Wojewodschaft Westpommern oder ein Vertreter

(5) An den Sitzungen des Begleitausschusses nehmen Vertreter des Gemeinsamen Sekretariats teil.

(6) Die Mitglieder des Begleitausschusses können in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde Dritte (z.B. Experten) hinzuziehen, soweit das notwendig erscheint.

(7) Der Verwaltungsbehörde werden die Mitglieder des Begleitausschusses gemäß § 3 Absatz 1 und 2 und deren Vertreter namentlich benannt. Änderungen sind der Verwaltungsbehörde umgehend anzuzeigen.

§ 4 Arbeitsweise

- (1) Die Mitglieder sowie andere Teilnehmer des Begleitausschusses verpflichten sich, die während der Arbeit des Begleitausschusses erlangten Informationen ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu nutzen sowie eine unparteiische und objektive Arbeit des Begleitausschusses zu unterstützen. Sie unterschreiben die „Erklärung über Vertraulichkeit und Unparteilichkeit“ (s. Anlage 1 dieser Geschäftsordnung).
- (2) Die Vorbereitung und Organisation der Sitzungen des Begleitausschusses übernimmt das Gemeinsame Sekretariat in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde und den Koordinierungsbehörden.
- (3) Die Sitzungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich. Die Sitzungen sollen möglichst abwechselnd im Fördergebiet der drei Programmpartner stattfinden.
- (4) Die Einladungen mit Tagesordnungen und Sitzungsunterlagen gehen den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor dem Sitzungstermin zu.
- (5) Die Sitzungen des Begleitausschusses werden in den Programmsprachen Deutsch und Polnisch geführt und werden akustisch aufgezeichnet. Einladungen, Sitzungsunterlagen und Unterlagen, die mit Umlaufverfahren zusammenhängen, werden in Deutsch und Polnisch übermittelt.
- (6) Das Gemeinsame Sekretariat erstellt eine Zusammenstellung der durch den Begleitausschuss gefassten Beschlüsse. Die Zusammenstellung wird unmittelbar nach der Sitzung des Begleitausschusses durch den Vorsitz vor Ort bestätigt und anschließend auf der Internetseite des Programms veröffentlicht.
- (7) Die Kosten der Sitzungen und der Übersetzungen trägt das Gemeinsame Sekretariat. Sie können im Rahmen der Technischen Hilfe finanziert werden.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Der Begleitausschuss entscheidet durch Beschluss. Hinsichtlich der Beschlussfassung zur Projektauswahl gelten entsprechende Festlegungen des Handbuchs für Antragsteller und Begünstigte. Bei Beschlüssen über die Förderung von Projekten aus dem Kooperationsprogramm können Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (2) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der in § 3 (2) genannten stimmberechtigten Mitgliedergruppen, d.h. Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Republik Polen und regionale Vertretung des Fördergebietes anwesend ist.
- (3) Die Entscheidungsfindung erfolgt in partnerschaftlicher Weise. Beschlüsse des Begleitausschusses werden einvernehmlich von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gefasst. Sie können mit Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung votieren. Enthaltungen verhindern das Einvernehmen nicht.
- (4) Lässt sich kein Einvernehmen herstellen, muss über die Zurückstellung der Angelegenheit ebenfalls einvernehmlich beschlossen werden. Zugleich beschließt der Begleitausschuss darüber, ob die Angelegenheit in einer der nächsten Sitzungen des Begleitausschusses oder im Umlaufverfahren abschließend zur Entscheidung gebracht werden soll. Anderenfalls gilt die Angelegenheit als abgelehnt.
- (5) Sind Mitglieder des Begleitausschusses in Bezug auf ein Projekt unmittelbar betroffen, so nehmen sie an der Diskussion und an der Beschlussfassung nicht teil. §5 (2) bleibt davon unberührt.

- (6) Der Begleitausschuss kann im Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Jedes stimmberechtigte BA-Mitglied kann ein Umlaufverfahren beantragen. Der Antrag ist mit Begründung und in elektronischer Form der Verwaltungsbehörde vorzulegen. Diese entscheidet in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Begleitausschusses, ob das Umlaufverfahren eingeleitet wird. Für die Durchführung des Umlaufverfahrens ist das Gemeinsame Sekretariat verantwortlich. Es stellt den BA-Mitgliedern einschlägige und für die Entscheidung erforderliche Dokumente zur Verfügung. Innerhalb von 14 Kalendertagen teilen die BA-Mitglieder ihre Entscheidung (Einverständnis, Ablehnung bzw. Stimmenthaltung) auf elektronischem Wege dem GS mit. In besonderen Fällen der Dringlichkeit kann ein Eilumlaufverfahren zur Beschlussfassung durchgeführt werden. Die Stellungnahme hat innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zustellung der einschlägigen Dokumente durch das Gemeinsame Sekretariat zu erfolgen. Absätze 1 – 5 gelten entsprechend. Kommt keine einvernehmliche Entscheidung zustande, kann die betreffende Vorlage auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds auf der nächsten Sitzung des Begleitausschusses behandelt werden, ansonsten gilt die Angelegenheit als abgelehnt.

§ 6 Beschwerden

Gegen die Beschlüsse und Entscheidungen des Begleitausschusses kann Beschwerde eingelegt werden. Das Verfahren zur Überprüfung von Beschwerden wird im Handbuch für Antragsteller und Begünstigte geregelt.

§ 7 Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung beschließen.

§ 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch den Begleitausschuss in Kraft. Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit dem endgültigen Abschluss des Kooperationsprogramms. Mit diesem Datum endet die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

beschlossen vom Begleitausschuss am: 08.12.2015

Szczecin, 08.12.2015

Ort, Datum


Unterschrift Vorsitz des Begleitausschusses

**Kooperationsprogramm Interreg V A
Mecklenburg-Vorpommern / Brandenburg / Polen**

**Erklärung über Vertraulichkeit und Unparteilichkeit
für Mitglieder des Begleitausschusses / Teilnehmer an Begleitausschusssitzungen***

Ich verpflichte mich,

- mich während meiner Mitgliedschaft im Begleitausschuss / Teilnahme an einer Begleitausschusssitzung an die Grundsätze des Kooperationsprogramms, die Geschäftsordnung des Begleitausschusses sowie dessen Beschlüsse zu halten,
- alle Informationen, welche mir im Zusammenhang mit meiner Tätigkeit als Mitglied des Begleitausschusses / Teilnehmer/in einer Begleitausschusssitzung bekannt werden, nur für den dienstlichen Gebrauch zu nutzen,
- die geltenden nationalen Datenschutzbestimmungen einzuhalten,
- alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung möglicher Interessenskonflikte zu ergreifen, welche die unparteiische und objektive Wahrnehmung meiner Aufgaben als Mitglied des Begleitausschusses / Teilnehmer/in einer Begleitausschusssitzung beeinträchtigen könnten.
- bei Projekten auf mein Stimmrecht zu verzichten, wenn ich befangen bin und die Umstände der Befangenheit vor der Sitzung dem Vorsitz des Begleitausschusses anzuzeigen.

Vor- und Nachname

Ort, Datum

* Nichtzutreffendes streichen